

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. September 1982

192. Stück

472. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer
473. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes
474. Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Magistrates der Stadt Wien
475. Verordnung: Änderung der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973
476. Kundmachung: Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 auf Unternehmen mit dem Sitz auf Taiwan

472. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 16. August 1982, mit der die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 567/1981, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, BGBl. Nr. 346/1973, über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 504/1977, 265/1978 und 547/1978 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 sind folgende §§ 7 bis 9 einzufügen:

„§ 7. Die Betreuung von Mikrocomputern für maschinelles Rechnungswesen und computerunterstützte Textverarbeitung ist in folgendem Ausmaß je Schule in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

1. die Betreuung bis zu 10 Mikrocomputern je Schule mit einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II;
2. die Betreuung von 11 bis 20 Mikrocomputern je Schule mit 1,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II;
3. die Betreuung von mehr als 20 Mikrocomputern je Schule mit 2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II;
4. über die Z 1 bis 3 hinaus sind für die zusätzliche Durchführung nachstehender Tätigkeiten bis 6 Klassen 0,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II,

bis 12 Klassen 1 Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II,
bis 24 Klassen 1,5 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II und
ab 25 Klassen 2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II
in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

- a) Bereitstellung der Software und der sonstigen Arbeitsmittel für den Unterricht im maschinellen Rechnungswesen und in der computerunterstützten Textverarbeitung,
- b) Pflege der Software einschließlich Aufbau einer Programmbibliothek für den Unterricht im maschinellen Rechnungswesen und in der computerunterstützten Textverarbeitung,
- c) Betreuung und Unterstützung der Lehrer und
- d) Führung einer Fachbibliothek.

§ 8. Sofern einer Schule kein eigenes Datenverarbeitungssystem zur Verfügung steht und der Datenverarbeitungsunterricht auf Mikrocomputern durchgeführt wird, ist für die Betreuung der Mikrocomputer je Schule zusätzlich zur Einrechnung nach § 7 eine weitere Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II in die Lehrverpflichtung einzurechnen. § 6 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 9. Sind an einer Schule mehrere Lehrer mit der Betreuung von Mikrocomputern befaßt, so ist die nach den §§ 7 und 8 bestimmte Einrechnung auf diese Lehrer unter Bedachtnahme auf die übertragenen Aufgaben aufzuteilen.“

2. Der bisherige § 7 ist als „§ 10“ zu bezeichnen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1982 in Kraft.

Sinowatz

473. Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. September 1982, mit der die Verordnung des Bundeskanzlers zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes geändert wird

Auf Grund des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundeskanzlers vom 27. Juni 1980, BGBl. Nr. 293, zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. das Bundeskanzleramt für die Personalverwaltung, für die Vollziehung des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, und der §§ 4 bis 5 g des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953, für die Haushaltsführung, für die Koordination der bundesweiten Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen sowie für das Informationssystem über die im Bundesbereich eingesetzte Hard- und Software;“

2. § 1 Abs. 2 Z 5 hat zu lauten:

„5. das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei für die Personalverwaltung.“

3. Im § 2 Abs. 1 hat die bisherige Z 7 zu entfallen. Die bisherigen Z 5 und 6 sind als Z 7 und 8 zu bezeichnen; der Strichpunkt nach der nunmehrigen Z 8 ist durch einen Punkt zu ersetzen.

4. Weiters sind im § 2 Abs. 1 folgende neue Z 5 und 6 einzufügen:

„5. die Koordination der bundesweiten Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen;
6. das Informationssystem über die im Bundesbereich eingesetzte Hard- und Software;“

5. Im § 7 Abs. 5 hat der letzte Halbsatz zu entfallen. Der Strichpunkt ist durch einen Punkt zu ersetzen.

6. Im § 8 haben die Bezeichnung „(1)“ und die Absätze 2 und 3 zu entfallen.

Kreisky

474. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 20. September 1982 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Magistrates der Stadt Wien

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1983 wird für den Bereich des Magistrates der Stadt Wien ein Kontingent in Höhe von insgesamt 5 980 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt.

§ 2. Das Kontingent gemäß Abs. 1 wird auf die einzelnen Verwendungsbereiche wie folgt aufgeteilt:

1. Krankenpflegefachdienst gemäß § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961	800
2. Gehobene medizinisch-technische Dienste und medizinisch-technischer Fachdienst gemäß den §§ 25 und 37 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 ..	70
3. Sanitätshilfsdienste gemäß § 44 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 ..	800
4. Abteilungshelferinnen in den Bereichen der Krankenanstalten der Stadt Wien ..	40
5. a) Hausarbeiterinnen (Hilfsarbeiterinnen) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien	1 925
b) Hausarbeiter (Hilfsarbeiter) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien	825
6. Wäschereiarbeiter(innen) in der Magistratsabteilung 17 (Anstaltnam)	300
7. Hilfsarbeiter(innen) in den Bereichen der Magistratsabteilung 13 (Bildung und außerschulische Jugendbetreuung), 20 (Druckerei und technische Dokumentation), 26 (Gebäude des Kultur-, Schul- und Sportwesens, Amtsgebäude und verschiedene Nutzbauten), 31 (Wasserwerke), 32 (Maschinenteknik, Wärme-, Kälte- und Energiewirtschaft), 41 (Stadtvermessung), 42 (Stadtgartenamt), 43 (Städtische Friedhöfe), 44 (Bäder), 47 (Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien), 48 (Stadtreinigung und Fuhrpark), 49 (Forstamt), 52 (Verwaltung der städt. Wohn- und Amtsgebäude), 56 (Städt. Schulverwaltung), 60 (Veterinäramt, Lebensmitteluntersuchungsanstalt, Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx) sowie der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, der Wiener Stadtwerke-E-Werke und der Wiener Stadtwerke-Städtische Bestattung	1 050
8. Bedienerinnen in allen Magistratsabteilungen	50
9. Facharbeiter(innen) verschiedener Berufe in verschiedenen Magistratsabteilungen	50
10. Lehrpersonen, Erzieher(innen) und Sozialarbeiter(innen) in den Bereichen der Magistratsabteilung 11 (Jugendamt), 12 (Sozialamt), 13 (Bildung und außerschulische Jugendbetreuung), 15 (Gesundheitsamt) und 56 (Städtische Schulverwaltung)	70

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1983.

Dallinger

475. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 22. September 1982, mit der die Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund der §§ 1 und 3 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973, BGBl. Nr. 505, wird verordnet:

Artikel I

Die Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973, BGBl. Nr. 515, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 537/1975 und 146/1982 wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 werden durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ersetzt. /

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1982 in Kraft.

Lausecker

Anlage 1

(zu § 2 der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973)

1. Anwendungszeitraum:	1982 10 01 bis 1983 03 31
2. Für die Gebührenerhebungsgrundlage maßgebendes Haushaltsjahr:	1980 (als Grundlage für den Haushaltsvoranschlag 1982), unter Berücksichtigung der im Haushaltsjahr 1982 zu erwartenden Änderungen
3. Kostendeckungssatz (ohne Vereinnahmungskosten):	100%
4. Arten von nicht unter die Gebührenregelung fallenden Flügen:	die im § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 bezeichneten Arten
5. Arten von gebührenbefreiten Flügen, für welche die Gebührenerhebungsgrundlage berichtigt wird:	die im § 3 Abs. 1 Z 3 bis 9 bezeichneten Arten
6. Höhe der Flugsicherungsstreckengebühren je Dienstleistungseinheit (einschließlich Vereinnahmungskosten):	ab 1982 10 01: \$ 40,3712

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 2 der Flugsicherungsstreckengebührenverordnung 1973)

Für Transatlantikflüge, bei denen der Zielflugplatz (bzw. der Abflugplatz) zwischen dem 30. und dem 110. Grad westlicher Länge und dem 28. und dem 55. Grad nördlicher Breite (Zone III) liegt, ist — je nachdem, welcher der in der Spalte 1 der nachstehenden Tabelle bezeichneten Flugplätze der Abflugplatz (bzw. der Zielflugplatz) ist — eine Pauschalgebühr in der in der Spalte 2 für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtungsfaktor 1 (50 metrische Tonnen) angegebenen Höhe zu entrichten (§ 3 Abs. 2 des Flugsicherungsstreckengebührengesetzes 1973); für derartige Flüge mit Militärluftfahrzeugen werden die in der Spalte 3 angegebenen Beträge abgezogen, sofern in den jeweils bezeichneten Staaten für solche Flüge keine Flugsicherungsstreckengebühren zu entrichten sind:

1	2	3								
Abflugplatz (bzw. Zielflugplatz)	Pauschalgebühr bei 50 t in \$	Gegebenenfalls abzuziehender Betrag bei 50 t in \$ bei Gebührenbefreiung in:								
		Belgien und Luxemburg	der Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	dem Vereinigten Königreich	den Niederlanden	Irland	der Schweiz	Portugal	Spanien
Athen	644,40	1,37	48,81	296,48	155,95	13,74	43,17	11,40	5,31	54,04
Belgrad oder Zagreb . . .	951,67	24,65	231,85	165,07	328,32	34,78	39,48	23,36	—	—
Dharan	855,87	8,22	176,94	151,15	275,65	37,79	11,08	12,54	13,80	104,51
Ljubljana . . .	945,12	62,54	238,56	152,77	318,06	15,89	40,61	22,22	—	—
Tel Aviv	848,75	33,78	179,38	189,67	303,01	31,78	33,23	2,85	—	22,97
Wien	1 026,62	40,63	303,85	114,25	374,14	40,37	50,27	10,26	—	—

476. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. September 1982 über die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 auf Unternehmen mit dem Sitz auf Taiwan

Auf Grund des § 60 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird kundgemacht:

Auf Taiwan genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz auf Taiwan.

Marken von Unternehmen, die ihren Sitz auf Taiwan haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1970.

Staribacher